

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg  
Stephan Burk  
Postfach 10 34 42  
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 23.03.2023

**Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungs-  
gesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstätten-  
verordnung (Kita-Leitungszeitgesetz)“**

Sehr geehrter Herr Burk,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, als Liga der freien Wohlfahrtspflege zum Entwurf des „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungs-  
gesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstätten-  
verordnung (Kita-Leitungszeitgesetz)“ Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung die bereits bestehenden Regelungen im KiTaG, im FAG sowie der KitaVO fortschreiben und damit weiterhin die Leitung von Kindertageseinrichtungen stärken will. Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die schon mit dem „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019“ verabschiedeten Regelungen weitestgehend lediglich fortgeschrieben werden, stimmen wir dem Entwurf im Gesamten zu.

Anmerken möchten wir jedoch folgende Punkte, die wir zum Teil bereits in unserer Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019“ vorgetragen haben:

- Den Begriff Freistellung für Leitungsaufgaben halten wir für nicht sachgemäß, da es sich um Arbeitszeit mit **besonderen** Aufgaben handelt und nicht um eine Freistellung von Arbeitszeit.
- Die mit dem Gesetzentwurf zur Verfügung gestellte Leitungszeit von 6 Stunden pro Einrichtung zzgl. je zwei weiteren Stunden ab der zweiten Gruppe halten wir insgesamt für zu gering. Das belegen auch die Ergebnisse der Studie „Qualität durch Leitungszeit“ des Forums Frühkindliche Bildung „Die Leitungen geben an, dass sie mindestens acht Stunden in eingruppigen Kitas bis hin zu 27 Stunden in Kitas mit sieben Gruppen zur Bearbeitung der Konzeptions-, Team- und Interaktionsentwicklung benötigen.“ (S. 5).
- Der nach § 7 Absatz 7 Satz 1 vorgesehene Satz 2 verankert die vorgesehenen pädagogischen Leitungsaufgaben im Kindertagesbetreuungsgesetz. Hier ist nochmals zu erwähnen, dass

  
liga-bw.de

Liga der freien Wohlfahrtspflege  
in Baden-Württemberg e.V.



**Der Vorstandsvorsitzende**

Liga der freien  
Wohlfahrtspflege  
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3  
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0  
E: info@liga-bw.de

[www.liga-bw.de](http://www.liga-bw.de)

damit die weiteren Leitungsaufgaben in der Kindertageseinrichtung nicht umfassend benannt sind. Tatsächlich nehmen die Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen auch erhebliche Aufgaben im Bereich Organisation und Personalmanagement wahr, die in der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels keinen Niederschlag finden. Auch dies bestätigen die Ergebnisse der o. g. Studie: „Ein hoher Verwaltungsaufwand wurde in den Fokusgruppen von Leitungen, Fachberatungen und Trägervertretungen als Stolperstein für die Umsetzung der pädagogischen Aufgaben genannt.“ (S. 6). Insofern sehen wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Einstieg in eine weitergehende Leitungszeitregelung, auch die die oben genannten, bisher nicht im KiTaG ausgewiesenen Aufgaben im Bereich der Organisation und des Personalmanagements umfassen würde.

- Die in § 8 vorgesehenen Ergänzungen in den Absätzen 2, 3 und 4 regeln, dass die Bundesmittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz auch den freien und privatgewerblichen Trägern zu Gute kommen. Diese Refinanzierungsgarantie für die entstehenden Mehrkosten ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass freie und privatgewerbliche Träger die weiterhin geltenden Mindeststandards umsetzen können. Doch nach wie vor bewerten wir die ausdrücklich genannte Möglichkeit der Verrechnung der Ansprüche mit bereits erreichten höheren Standards und Zuschüssen kritisch, weil so wünschenswerte weitere Qualitätsverbesserungen ausgeschlossen werden.
- Die erneute Befristung der Leitungszeit ist zwar durch die Koppelung an die Finanzierung durch das KiTa-Qualitätsgesetz aus der Perspektive des Landes und der Kommunen nachvollziehbar, stellt aber für die Personalplanung der Träger und aus Gründen des Arbeitsrechts eine erhebliche Hürde und Problematik dar. Wir bitten deshalb nachdrücklich darum, dass sich die Landesregierung für eine möglichst rasche Klärung hinsichtlich eines dauerhaften Engagements des Bundes für die Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen einsetzt und die Finanzierung der Leitungszeit über den 31.12.2024 hinaus sichert.

Insgesamt halten wir es für dringend geboten, die Leitungszeit

- auf Dauer und
- in ausreichendem Maße
- sowohl für pädagogische als auch für organisatorische und Aufgaben des Personalmanagements

gesetzlich zu regeln und eine Refinanzierung sicherzustellen. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist dazu ein Schritt in die richtige Richtung!

Mit freundlichen Grüßen

Marc Groß